

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (z. B. auch Briefwahlvorstand) und im einzelnen durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien etc. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt	Landkreis
Wahlkreis	Wahlbezirk Nr.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk für die _____ wahl¹ am _____

1. Wahlvorstand

Zu der o. g. Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienener/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten/Gemeindebediensteten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

2. Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung

Die Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstandes entsprach den §§ 25, 28 Abs. 3, 29 und 30 Abs. 3 KomWO. ☛ (1)²

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die Mitglieder des Wahlvorstandes und Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr, _____ Minuten begonnen.

3. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften. ☛ (2)

³ Als besondere Vorkommnisse waren zu verzeichnen:

³ Der Wahlvorstand erhielt Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden und berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung.

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt und erklärte um 18 Uhr, _____ Minuten die Stimmabgabe für beendet. ☛ (3)

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um _____ Uhr und war um _____ Uhr beendet.
 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (4)

³ Die Sitzung wurde von _____ Uhr bis _____ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen: _____

³ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt.

☛ (5)

Das im Abschnitt 5 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

³ Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden: _____

☛ (6)

³ Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besonderen

Vorfälle _____

☛ (7)

5. Wahlergebnis

☛ (8)

Kennbuchstabe

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
----	--	-------

A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
----	---	-------

A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
---------	---	-------

B	Wähler insgesamt	_____
---	------------------	-------

B1	darunter Wähler mit Wahrschein	_____
----	--------------------------------	-------

C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
---	---------------------------------	-------

D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
---	-------------------------------	-------

E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____
---	---	-------

☛ (9)

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsratswahl

1. (Wahlvorschlag) ⁴		2. (Wahlvorschlag) ⁴	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl

zusammen	E 1	zusammen	E 2
----------	-----	----------	-----

bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschläge ⁴	Bewerber der Wahlvorschläge	Stimmzahl

zusammen	D = E
----------	-------

6. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

☛ (10)

Ort und Datum _____	
Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer
_____	1. _____
Der Stellvertreter	2. _____
_____	3. _____
Der Schriftführer	4. _____
_____	5. _____
_____	6. _____

³ Das Mitglied des Wahlvorstandes _____
(Vor und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil,

(Angabe der Gründe)

☛ (11)

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigelegt:

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat
- Stimmzettel über die der Wahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel
- Zähllisten
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁵/Vom (Ober-)Bürgermeister^{5, 6} oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Wahlart eintragen.

² Zu den in Klammer angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schulungsunterlagen.

³ Zutreffendes ankreuzen.

⁴ Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

⁶ Bei Kreiswahlen.

Merkblatt für den Wahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, soweit diese nicht von der Gemeinde bereits bestellt sind. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung)

- ☛ (1) Der Wahlraum muss so eingerichtet sein, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Dazu sind entweder Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden aufzustellen oder Nebenräume so herzurichten, dass sie nur vom Wahlraum aus betreten werden können. Der Tisch des Wahlvorstandes ist so zu stellen, dass von ihm aus die Wahlzellen, Wahlische oder Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden können. Im Wahlraum müssen Abdrucke wichtiger kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorliegen. Ein Muster des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung sind am oder im Eingang des Gebäudes anzubringen.

Wenn dem Wahlvorsteher von der Gemeinde ein Verzeichnis über nachträglich erteilte Wahlscheine übergeben wurde, berichtet er vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis indem er bei den betroffenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ einträgt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Wahlvorsteher später Mitteilungen über noch am Wahltag erteilte Wahlscheine bekommt. Er berichtet außerdem die Bescheinigung der Gemeinde über den Abschluss des Wählerverzeichnisses und zeichnet die Berichtigung ab.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Stimmabgabe)

- ☛ (2) Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ist der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität des Wählers anhand seines Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Ein Beisitzer überprüft, ob sich der Wähler im richtigen Wahlraum befindet. Legt der Wähler einen Wahlschein vor, so ist zu prüfen, ob er gültig und für den Wahlkreis ausgestellt ist. Ist dies der Fall, gibt er dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlzelle befindet. Wähler, die des Lesen unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung beziehungsweise seinen Wahlschein ab. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen sind.

Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle ausgefüllt oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

- ☛ (3) Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt.

Hat der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben, erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

- ☛ (4) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Ortschaftsratswahl. Parlamentswahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 5 Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe B in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe B einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe B1 in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzer können unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen abgegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlags der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. In den Zähllisten wird jede einzelne Stimme vermerkt.

- ☛ (5) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.
- ☛ (6) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.
- ☛ (7) Besondere Vorfälle sind z. B. die Unterbrechung der Sitzung. Hier sind dann der Zeitpunkt der Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen zu vermerken.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Feststellung des Wahlergebnisses)

- ☛ (8) Bei der Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. D = E
- ☛ (9) Die Namen der Wahlvorschläge und Bewerber sollen bereits vorgedruckt sein.

Zu Punkt 6 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- ☛ (10) Nachdem alle Ergebnisse in Abschnitt 5 der Niederschrift übertragen sind, wird die Niederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterzeichnet. Verweigert dies ein Mitglied des Wahlvorstandes, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- ☛ (11) Die Niederschrift mit den Anlagen werden unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen dem (Ober-)Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.